



## GESETZGEBUNG

### SCHRIFTFORM IN ARBEITSVERTRÄGEN

Am 01.10.2016 tritt eine Änderung des § 309 Ziff.13 BGB in Kraft, wonach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine strengere Form als Textform vorgesehen werden kann. Wird dies nicht beachtet ist die betreffende Vertragsbestimmung unwirksam. Insbesondere vertragliche Ausschlussfristen sind hiervon betroffen. Hier ist regelmäßig eine fristgebundene schriftliche Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen vorgesehen. In Arbeitsverträgen, die ab dem 1.10.2016 zum Abschluss kommen, ist diese Bestimmung unwirksam, wenn nicht „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt wird. Werden die bisherigen Vertragsmuster weiter verwendet, können insbesondere Überstunden- und Bonusansprüche noch Jahre später innerhalb der Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

#### auch interessant...

- Integrationsgesetz: Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sind keine Arbeitsverhältnisse.
- Gesetz für Lohngleichheit kommt nicht.

## RECHTSPRECHUNG

### VARIABLE VERGÜTUNG

Das BAG hat mit seinem Urteil vom 03.08.2016 die Rechte von Arbeitnehmern gestärkt, denen arbeitsvertraglich ein Bonus zugesagt ist, dessen Höhe in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt ist. Die Bonushöhe kann hier gerichtlich auf Basis der von den Parteien in das Verfahren eingeführten Kriterien gem. § 315 Abs.3 S.2 BGB festgesetzt werden. Der Arbeitnehmer kann nicht auf eine vorgeschaltete Auskunftsklage verwiesen werden. Das Urteil schließt sich an an die Rechtsprechung zum Gleichbehandlungsgrundsatz und zum Bonusanspruch während Freistellungszeiten. Auch hier geht die Tendenz dahin, den Arbeitgeber, der die Bonuskriterien nicht offen legt, zur Kasse zur bitten.

#### auch interessant...

- Urteil des BAG vom 12.07.2016: bei Einsicht in die Personalakten muss der Anwalt draußen bleiben.
- Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 22.06.2016: beleidigender Post auf Facebook kann auch bei Verwendung von Symbolen zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

---

## UPCOMING...

- Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes: weitere Einschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung
- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 24.08.2016: Umfang des Verbotes der Anschlussbefristung

---

### Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwälte mbH // Briener Str. 9/Amiraplatz // 80333 München  
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

### Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Briener Str. 9/Amiraplatz // 80333 München  
ralf.busch@heussen-law.de